

## VIII. Rechtspflege

Die Gerichtsbarkeit wird durch den Obersten Gerichtshof der Republik und durch die Gerichte der Länder ausgeübt. Die Richter sind, wie auch nach Artikel 102 der Weimarer Verfassung, in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Richter des Obersten Gerichtshofes und der Oberste Staatsanwalt der Republik werden auf Vorschlag der Regierung der Republik durch die Volkskammer gewählt und können von dieser abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung und die Gesetze verstoßen oder ihre Pflichten als Richter oder als Staatsanwalt gröblich verletzen. Ihre Abberufung ist jedoch nach Artikel 132 an ein einzuholendes Gutachten des Justizausschusses der Volkskammer gebunden.

Die übrigen Richter und Staatsanwälte werden von den Landesregierungen ernannt und entlassen mit Ausnahme der Richter der Obersten Gerichte und der Obersten Staatsanwälte der Länder, die von den Landtagen gewählt werden. Die Unabsetzbarkeit der Richter nach der Weimarer Verfassung ist somit beseitigt.

Soweit die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes entgegenstehen, sind sie dadurch außer Kraft gesetzt.

Ein neues Gerichtsverfassungsgesetz befindet sich in Vorbereitung. Die Bestimmungen des Artikels 129 sind von entscheidender Bedeutung.

### Artikel 126

#### **Oberster Gerichtshof**

Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch \*den Obersten Gerichtshof der Republik und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

### Artikel 127

#### **Unabhängigkeit der Richter**

Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.

### Artikel 128

#### **Voraussetzungen zur Richtertätigkeit**

Richter kann nur sein, wer nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt.